

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5523



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

**INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND
DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN**

Bucerius Law School, Institut für Stiftungsrecht, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft
Institut für Stiftungsrecht und das
Recht der Non-Profit-Organisationen

Leitung:
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

Sekretariat:
Julia Theele

Tel.: +49 (0)40 3 07 06 - 270
Fax: +49 (0)40 3 07 06 - 275
E-Mail: julia.theele@law-school.de

Hamburg, 4. November 2025

**Stellungnahme zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften
der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/3589 des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 11.9.2025**

A. Ausgangslage

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsgesetzes vom 16.7.2021 hat das bis dahin geltende Stiftungsrecht umfassend neu geregelt.¹ Das Gesetz trat mit Ausnahme der Regelungen zum Stiftungsregister am 1.7.2023 in Kraft. Die Vorschriften zum Stiftungsregister sollen zum 1.1.2026 wirksam werden.

Zur Integration des Landesstiftungsrechts in das BGB sind die materiell zivilrechtlichen Vorschriften aus den Landesstiftungsgesetzen in die §§ 80 ff. BGB überführt worden. Dazu gehören die Regelungen zur Zweckänderung und zur Aufhebung der Stiftung, Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Mit der abschließenden und bundeseinheitlichen Regelung dieser Vorschriften im BGB waren die Landesstiftungsgesetze an die Änderungen im BGB anzupassen. Entsprechende Regelungen wurden nach Art. 72 GG nichtig und waren daher aus den Landesstiftungsgesetzen zu streichen.

Aufgrund des Anliegens des Bundesgesetzgebers, das Stiftungsrecht zu vereinheitlichen, haben die meisten Länder die Übergangsfrist bis zum 1.7.2023 genutzt, um ihre Stiftungsgesetze zu verschlanken, zu vereinheitlichen und auf das erforderliche Minimum für eine effektive Stiftungsaufsicht zu reduzieren.

Auch Schleswig-Holstein hat sein bisheriges Stiftungsgesetz durch eine komplette Neufassung, das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) vom 30.5.2023, ersetzt. Das Gesetz trat am 1.7.2023 in Kraft. Zu diesem Gesetz habe ich seinerzeit ebenfalls Stellung genommen.

Nunmehr wird, aufgrund einer voraussichtlichen zeitlichen Verschiebung der Inbetriebnahme des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts² sowie die Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung)³ sowie aufgrund der seit dem 1.7.2023 gemachten Erfahrungen mit dem neuen Landesstiftungsrecht eine Revision vorgeschlagen. Auf diese Änderungsvorschläge wird im Folgenden eingegangen.

¹ BGBl. I 2021, 2947.

² BT-Drs. 21/1852.

³ BT-Drs. 21/2461.

B. Im Einzelnen

1. Zu § 6 Anzeigepflichten

Die Pflicht, bestimmte Handlungen präventiv gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, besteht nicht in allen Bundesländern und ist auch nicht in allen geplant.⁴ Auch das Bundesrecht schreibt keine anzeigepflichtigen Handlungen vor, sondern belässt es bei der behördlichen Genehmigung bestimmter Beschlüsse wie Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung.

Bei diesen genehmigungsbedürftigen Maßnahmen handelt es sich indes um Satzungsänderungen oder grundlegende Strukturmaßnahmen und nicht um Maßnahmen der laufenden Stiftungsaufsicht. Daher lässt sich vertreten, dass die Maßnahmen der laufenden Stiftungsaufsicht durch die Länder nicht durch abschließendes Bundesrecht verdrängt werden. Auch kann ein Bedürfnis nach bestimmten Anzeigepflichten gesehen werden, um Stiftungen im Einzelfall effektiver vor ihren Organen zu schützen, etwa bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und ihren Organen oder nahestehenden Personen.

Gleichwohl ist es aus Gründen der Entbürokratisierung zu begrüßen, dass die Anzeigepflichten in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 StiftG für die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen und die Veräußerung oder wesentliche Veränderung bestimmter Gegenstände gestrichen werden sollen.

Änderungen bei den Stiftungsorganen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 StiftG sollten ab dem 1.1.2026 im Stiftungsregister erfasst werden und sind dann nach § 5 Stiftungsregistergesetz dort anmeldpflichtig. Nur bis dahin ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Aufgrund der Verschiebung der Inbetriebnahme des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters voraussichtlich zum 1.1.2028 (s.u.) ist die Vorschrift vorerst im Landesrecht zu belassen.

2. Zu § 8 Jahresrechnung, Prüfbericht

Die bisherige Vorschrift des § 8 StiftG ordnet in Abs. 3 einen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers o.ä. an, wenn das Stiftungsvermögen mehr als 2 Mio. Euro beträgt. Dies betrifft in Schleswig-Holstein rund 10 % aller Stiftungen. Angesichts eines realistischerweise langfristig maximal zu erwartenden Ertrags aus der Vermögensverwaltung von 5 % sind bei einem Stiftungsvermögen von 2 Mio. Euro jährlich höchstens rund 100.000 Euro zu

⁴ Vgl. etwa das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg v. 30.6.2022, GVBl. I 2022, Nr. 18.

erwirtschaften. Die Kosten für einen Wirtschaftsprüfer sind im Verhältnis zu derartigen Erträgen völlig unverhältnismäßig, zumal die Finanzverwaltung Wert auf ein angemessenes Verhältnis der Erträge des Stiftungsvermögens und den Kosten für die Verwaltung legt. Die Regelung dient in erster Linie der Vereinfachung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftungsaufsicht. Daher habe ich bereits in meiner Stellungnahme zum Gesetz vom 30.5.2023 angeregt, sie zu streichen. Die Ausnahmeverordnung des Abs. 3 Satz 2 ist nicht ausreichend. Für schwierige Fälle reicht die Anordnung im Einzelfall nach Abs. 4 aus. Die nun vorgeschlagene Streichung des Abs. 3 sowie die Ergänzung in Abs. 1, wonach die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsmäßige Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung von Zuwendungen von Dritten durch die Behörde zu prüfen ist, ist daher zu begrüßen.

Die bisherigen Sonderregelungen zu der eingeschränkten Aufsicht über Familienstiftungen in § 17 Abs. 2 StiftG habe ich in meiner Stellungnahme zum StiftG vom 30.5.2023 ebenfalls als unangebracht kritisiert. Auf Lockerungen der Stiftungsaufsicht über privatnützige Familienstiftungen sollte verzichtet werden. So geht das neue Stiftungsrecht in § 83 Abs. 2 BGB davon aus, dass alle Stiftungen der Aufsicht unterliegen. Eine Differenzierung nach gemeinnützigen, privatnützigen oder gemischten Stiftungen findet sich dort und auch in den Materialien nicht. Abweichende Regelungen verstößen daher gegen das Bundesrecht und sind nach Art. 31 BGB nichtig.⁵

Nun wird mit § 8 Abs. 4 StiftG eine weitere Lockerung der Aufsicht über Familienstiftungen vorgeschlagen, wonach sie abweichend von § 8 Abs. 1 StiftG lediglich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Nachweis, dass das Grundstockvermögen erhalten worden ist, vorzulegen haben, um die Aufsicht über Familienstiftungen zu vereinfachen.⁶ Wie bereits ausgeführt, sind Lockerungen der Stiftungsaufsicht über Familienstiftungen indes nicht angebracht.

Auch das Vorliegen einer Verbrauchsstiftung bedeutet nicht, dass deren Vermögen keines Schutzes bedarf, sondern nur, dass es planmäßig verbraucht werden kann. Auch hier, zumal es sich um längere Zeiträume von Jahrzehnten handeln kann, ist daher eine Kontrolle der Rechnungslegung notwendig. Das insoweit vorgehende BGB macht hier ebenfalls keine

⁵ *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, S. 1, 42; *Andrick/Suerbaum*, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2016, § 6 Rn. 40 ff.; *Rawert*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 65, 2017, S. 209.

⁶ LT-Drs. 20/3589, S. 7.

Einschränkung. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Ergänzung in § 8 Abs. 5 StiftG zur verminderten Kontrolle von Verbrauchsstiftungen abzulehnen. Sie sind wie andere Stiftungen auch unter § 6 Abs. 1 StiftG zu fassen.

3. Zu § 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

Der Entwurf sieht vor, das Recht zur Ernennung neuer Organe in § 11 Abs. 1 StiftG zu streichen. Dies ist sinnvoll, weil das früher den Amtsgerichten vorbehaltende Notbestellungsrecht des § 29 BGB, das i.V.m. § 86 BGB a.F. neben den behördlichen Aufsichtsmaßnahmen stand, nunmehr umfassend in § 84c BGB geregelt ist und auch die Bestellung neuer Organmitglieder ermöglicht.

Die Bestellung eines Sachwalters oder wie in Schleswig-Holstein nach § 12 StiftG eines Beauftragten durch die Behörde, um die Interessen der Stiftung gegen nicht ordnungsgemäß handelnde Organmitglieder durchzusetzen, ist von dem Notbestellungsrecht bei fehlenden Organmitgliedern zu unterscheiden und bleibt daher auch von § 84c BGB unberührt.⁷

4. Zu § 14 Stiftungsverzeichnis

Die Vorschrift des § 14 StiftG sieht bisher vor, dass die zuständige Behörde ein Stiftungsverzeichnis führt. Der Entwurf schlägt vor, dies in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln. Damit will man sich die Entscheidung offenhalten, ob nach der endgültigen Einführung des Stiftungsregisters noch Bedarf für das Führen eines Landesstiftungsverzeichnisses besteht.⁸ Das ist zu begrüßen, zumal es noch ungewiss ist, ob das Stiftungsregister alle Informationsbedürfnisse erfüllt. Dies betrifft zum einen die Vertretungsbefugnisse der Stiftungsorgane und die Erstellung von Vertretungsberechtigungen anstelle des Registereintrags (s.u.), zum anderen fehlt im zukünftigen Stiftungsregister die Angabe des Stiftungszwecks. Wenn es gelingt, das Stiftungsregister in diesen beiden Punkten zu verbessern, ist das Vorhalten von Doppelstrukturen in Bund und Ländern indes nicht mehr erforderlich. Allerdings werden die Behörden schon allein deswegen, weil sie für die notwendige Aufsicht über die Stiftungen mit Sitz in ihrem Bundesland durchführen müssen, eine geeignete Form eines internen Verzeichnisses fortführen müssen.

Zudem soll § 14 StiftG nicht wie geplant mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft treten, sondern

⁷ Münchener Kommentar zum BGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2024, § 84c Rn. 3.

⁸ LT-Drs. 20/3589, S. 8.

erst mit Ablauf des 30.6.2027. Nach Auskunft der Bundesregierung werde das Stiftungsregister zwar zum 1.1.2026 starten, sei aber erst zum 1.1.2027 vollständig aufgebaut. Daher sieht der Entwurf die Verlängerung der Führung des landeseigenen Stiftungsverzeichnisses und die Ausgabe von Vertretungsbescheinigungen vor.⁹

Tatsächlich ist wohl von einem noch späteren Start des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters auszugehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 29.10.2025¹⁰ sieht vor, die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters vom 1.1.2026 auf den 1.1.2028 zu verschieben. Sowohl in der Lesung im Bundestag am 9.10.2025 als auch in der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 29.10.2025¹¹ wurde das Gesetz zwar im Übrigen intensiv diskutiert, indes auf die Verschiebung des Stiftungsregisters nicht eingegangen. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Punkt gesetzlich umgesetzt werden wird. Das Landesrecht sollte daher ebenfalls zumindest bis zum 31.12.2027, besser bis zum 31.12.2028 das Beibehalten des Stiftungsverzeichnisses vorsehen.

§ 9 Abs. 3 StiftG regelt bisher die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen. Diese Regelung tritt nach dem geltenden Recht ebenfalls zum Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft und muss daher verlängert werden, bis das funktionierende Stiftungsregister nach § 82d BGB Publizitätswirkung für die Vertretungsbefugnisse der Stiftungsorgane entfalten kann. Allerdings hat sich bereits jetzt herausgestellt, dass die Regelung in § 82d BGB unzureichend ist. Anders als nach §§ 68, 69 BGB oder § 15 Abs. 3 HGB können die Stiftungsorgane ihre Vertretungsmacht gegenüber Behörden gerade nicht positiv durch den Eintrag im Stiftungsregister nachweisen.¹² Bis zur Schaffung des einheitlichen Stiftungsregisters sollten die Länder daher ihre Erfahrungen mit dem Führen von Vereins- und Handelsregister einbringen und auf die Einführung einer § 69 BGB entsprechenden Vorschrift für Stiftungen dringen. Sonst werden Stiftungen beispielsweise Grundstücksgeschäfte unmöglich gemacht.

Hamburg, der 5. 11.2025

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

⁹ LT-Drs. 20/3589, S. 4.

¹⁰ BT-Drs. 21/1852.

¹¹ BT-Drs. 21/2461.

¹² Vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2024, § 82d Rn. 21 m.w.N.

